

## **5. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011**

Der Rat der Stadt Dormagen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV NW. 2023), der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458 / SGV NW. 215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW. 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Gebührenerhebung / Gebührenmaßstab**

Der § 2 der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011 in der Fassung vom 21.12.2021 wird wie folgt ergänzt:

- (7) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen sowie Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt und entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.
- (8) Kosten, die für die Aufwendungen Dritter entstehen, werden in entsprechender Höhe als Auslagenersatz geltend gemacht.
- (9) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe enthalten.

### **§ 2 - Gebührentarif**

Der der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011 gemäß § 2 Abs. 1 anliegende Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührentarif zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023**

<b>1.</b>	<b>Notfalltransporte</b>	
1.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW) je Patient	619 €
<b>2.</b>	<b>Krankentransporte und sonstige Transport- und Fahrdienste</b>	
2.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder RTW je Patient bis 10 Patienten-km bzw. innerhalb des Stadtgebietes	215 €
2.2	Fahrtkostengebühr für jeden weiteren Patienten-km über 10 km hinaus bzw. außerhalb des Stadtgebietes	11 €
<b>3.</b>	<b>Anfahrtsgebühr</b>	

	Für den Einsatz eines RTW bzw. KTW ohne Transport wird eine pauschale Anfahrsgebühr erhoben. Sollten die Einsatzkosten die Pauschale übersteigen, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.1	Anfahrsgebühr für den KTW (pauschal)	215 €
3.2	Anfahrsgebühr für den RTW (pauschal)	619 €
<b>4.</b>	<b>Notarztgebühr</b>	
4.1	Notarztgebühr je Patient (pauschal)	742 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren für das Tätigwerden der Kreisleitstelle</b>	
	Die Leitstellengebühr wird nach der Kostenmitteilung des Rhein-Kreises Neuss berechnet.	
5.1	Leitstellengebühr pro Einsatz (pauschal)	26 €

### § 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur „Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 20.12.2023

In Vertretung

Dr. Torsten Spillmann  
Kämmerer und